



Verband des Vermessungsdienstes in Bayern -VVB-

Geschäftsstelle
Alexandrastr. 4
Raum 045
80538 München

Satzung

Es wird darauf hingewiesen, dass zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise (Unterscheidung Frauen/Männer) verzichtet wird.

- § 1 Name, Sitz und Organisationsbereich
- § 2 Aufgaben, Zweck und Zielsetzung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Gliederung des Verbandes – Organe
- § 8 Verbandstag
- § 9 Landesvorstand
- § 10 Verbandsleitung
- § 11 Bezirksversammlung
- § 12 Bezirksvertretung
- § 13 Jugendvertretung
- § 14 Seniorenvertretung
- § 15 Ortsbeauftragte
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Wählbarkeit und Ausscheiden
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung
- § 19 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband des Vermessungsdienstes in Bayern -VVB -“ und hat seinen Sitz in München.
- (2) Der VVB ist die berufsständische Organisation aller Angehörigen der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
- (3) Der VVB ist dem Bayerischen Beamtenbund e.V. im Deutschen Beamtenbund kooperativ angeschlossen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele

- (1) Der VVB vertritt und fördert die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der VVB ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VVB können alle aktiven und ehemaligen Angehörigen der Bayerischen Vermessungsverwaltung sein.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Verbandsleitung. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden.
- (3) Der Landesvorstand kann Personen, die sich um den Verband oder um den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der Verbandsleitung schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer der Satzung zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsleitung. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen beim Landesvorstand Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den VVB und die angeschlossenen Verbände.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner beruflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszweckes.
- (2) In dienstrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere beamtenrechtlicher, arbeitsrechtlicher, sowie sozialversicherungsrechtlicher Art, kann Rechtsschutz gewährt werden. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung des Bayerischen Beamtenbundes.
- (3) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme beim Verbandstag und bei dessen betreffenden Bezirksversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet den jeweils fälligen Verbandsjahresbeitrag im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Verbandstag beschließt die Beitragsordnung.

§ 7 Gliederung des Verbandes – Organe

- (1) Verbandstag
- (2) Landesvorstand
- (3) Verbandsleitung
- (4) Bezirksversammlung
- (5) Bezirksvertretung
- (6) Ortsbeauftragte

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag findet alle fünf Jahre statt. Dazwischen sollte ein weiterer Verbandstag abgehalten werden. Weitere Verbandstage sind durchzuführen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beantragt oder der Landesvorstand dies beschließt.

(2) Die Verbandsleitung lädt alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher oder elektronischer Form ein.

(3) Alle Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsleitung Anträge einreichen. Die Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen.

(4) Der Verbandstag ist zuständig für

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Erteilung der Entlastung der Verbandsleitung
- Beschluss der Wahlordnung
- Wahl der Verbandsleitung
- Wahl der Jugendvertretung
- Wahl der Seniorenvertretung
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Behandlung von Anträgen
- Beschluss der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes

§ 9 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus der Verbandsleitung, den Bezirksvorsitzenden, dem Jugendvertreter und dem Seniorenvertreter.

(2) Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen, um

- die Verbandsziele festzusetzen
- die Verbandsarbeit zu steuern
- den Verbandstag vorzubereiten
- über Anträge und Widersprüche zu entscheiden

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes und des jeweiligen Ersatzmitgliedes des Landesvorstandes benennt der Landesvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zum nächsten Verbandstag bzw. der nächsten Bezirksversammlung.

(4) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers benennt der Landesvorstand einen kommissarischen Kassenprüfer bis zum nächsten Verbandstag.

(5) Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung besteht aus

- dem Landesvorsitzenden
- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
- fünf weiteren Mitgliedern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Die Verbandsleitung wird alle fünf Jahre beim Verbandstag gewählt. Entsprechendes regelt die Wahlordnung des VVB.

(3) Aufgaben

- Der Verband wird rechtsgeschäftlich gemäß § 26 BGB durch den Landesvorsitzenden und seinen stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Ihre persönliche Haftung im Sinne § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- Die Verbandsleitung führt die Geschäfte, behandelt Anträge an die Verbandsleitung und vollzieht die gefassten Beschlüsse.
- Scheidet der Landesvorsitzende aus, führt der Stellvertretende Landesvorsitzende die Geschäfte weiter. Als Vertreter für den Stellvertretenden Landesvorsitzenden benennt die Landesvorstandschafft aus den Mitgliedern der Verbandsleitung eine Person.
- Scheidet der Stellvertretende Landesvorsitzende aus, benennt die Landesvorstandschafft aus den Mitgliedern der Verbandsleitung eine Person als Stellvertretenden Landesvorsitzenden.

§ 11 Bezirksversammlung

- (1) In jedem Regierungsbezirk soll einmal jährlich eine Bezirksversammlung stattfinden.
- (2) Die Bezirksvertretung lädt alle Mitglieder ihres Bezirkes unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher oder elektronischer Form ein.
- (3) Alle Mitglieder des Bezirkes können bis spätestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung bei ihrer Bezirksvertretung Anträge in schriftlicher oder elektronischer Form einreichen.
- (4) Die Bezirksversammlung ist zuständig für
 - Wahl der Bezirksvertretung alle fünf Jahre
 - Behandlung von Anträgen

§ 12 Bezirksvertretung

In jedem Regierungsbezirk gibt es eine Bezirksvertretung.

- (1) Die Bezirksvertretung besteht aus
 - dem Bezirksvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- (2) Wahlen
 - Gleichlaufend der Wahl der Verbandsleitung sind alle fünf Jahre bei den Bezirksversammlungen der Bezirksvorsitzende und der stellvertretende Bezirksvorsitzende zu wählen.
- (3) Aufgaben
 - Bindeglied zwischen Mitgliedern, Ortsbeauftragten und Verbandsleitung
 - Die Bezirksvertretungen organisieren und führen die Bezirksversammlungen in Absprache mit dem Landesvorstand durch.

§ 13 Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus
 - dem Jugendvertreter
 - dem stellvertretenden Jugendvertreter
- (2) Gleichlaufend zur Wahl der Verbandsleitung sind alle fünf Jahre beim Verbandstag der Jugendvertreter und der stellvertretende Jugendvertreter zu wählen.
- (3) Aufgaben
 - Bindeglied zwischen Landesvorstandschafft und jungen Mitgliedern.
 - Vertretung der Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger in der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

§ 14 Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus
 - dem Seniorenvertreter
 - dem stellvertretenden Seniorenvertreter
- (2) Gleichlaufend zur Wahl der Verbandsleitung sind alle fünf Jahre beim Verbandstag der Seniorenvertreter und der stellvertretende Seniorenvertreter zu wählen.
- (3) Aufgaben
 - Bindeglied zwischen Landesvorstandschafft und Mitgliedern im Ruhestand.
 - Vertretung der politischen und rechtlichen, berufsständischen Angelegenheiten der Senioren.

§ 15 Ortsbeauftragte

- (1) An den Dienststellen wählen die Mitglieder aus ihren Reihen einen Ortsbeauftragten und einen Stellvertreter. Dienststellen sind die in der Geschäftsordnung des VVB aufgeführten Stellen.
- (2) Aufgaben
 - Ansprechpartner vor Ort
 - Informationsweitergabe
 - Aktualisierung der Mitgliederdaten

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt alle fünf Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied im Landesvorstand sein dürfen.
- (2) Sie überprüfen die Kassenführung, berichten dem Verbandstag und beantragen die Entlastung der Verbandsleitung.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind nur dem Verbandstag verantwortlich.
- (4) Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, bestellt der Landesvorstand kommissarisch ein Mitglied bis zum nächsten Verbandstag.

§ 17 Wählbarkeit und Ausscheiden

- (1) Wählbar sind nur Mitglieder im aktiven Dienst.
- (2) Mit Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, oder mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit, endet die Funktionstätigkeit in den Gremien des VVB.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Seniorenvertretung nach § 14.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann vom Verbandstag nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung entscheidet der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (4) Ersatzmitglieder und Vertreter werden nur dann geladen, wenn die entsprechenden Mitglieder der Gremien verhindert sind.

Bamberg, den 11. Juni 2018

*Die Satzung wurde am 01. April 2010 von den Gründungsmitgliedern in München beschlossen.
- Geändert beim Verbandstag am 25. September 2015 in München.
- Geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen beim Verbandstag am 11. Juni 2018 in Bamberg.*